

Segeltörn auf den Spuren des Odysseus

Entdecken Sie mit Bayern 2 die Wege des Odysseus im westlichen Mittelmeer
zu Wasser und zu Land
4. bis 12. September 2021

*Muse, erzähl mir vom Manne, dem wandlungsreichen, den oft es
abtrieb vom Wege, seit Trojas heilige Burg er verheerte....*

So beginnt eine der ältesten Dichtungen des Abendlandes: Homers Odyssee. Es ist die Geschichte eines Mannes, der sich von Troja aus auf den Heimweg macht, zurück zu seiner Frau Penelope, nach Ithaka. Keine große Strecke, bei gutem Wind in zwei Wochen zu bewältigen. Doch Odysseus ist über zehn Jahre unterwegs – die meiste Zeit davon verbringt er in den Betten schöner Frauen. Im Rest der Zeit erlebt er die unglaublichsten Abenteuer. Odysseus, der Prototyp aller Reisenden: vom Unbekannten fasziniert, abenteuerlustig, neugierig. Mit diesen Reise-Tugenden ausgestattet machen wir uns auf der BR Hörerreise der RadioReisen-Redaktion rund um Sizilien auf die Suche nach Orten, bei denen es scheint, dass sie für Homer Schauplatz einzelner Erzählungen waren. Und wir tun dies fast so wie Odysseus: auf einem historischen Holz-Segelschiff aus dem Jahr 1921. Der Windjammer „Florette“ kreuzt unter dem Kommando des bayerisch-englischen Kapitäns Rony Haynes durch das Mittelmeer. Mit an Bord: Ihr RadioReisen-Reporter Andreas Pehl und der Süditalienspezialist Peter Amann.





1. Tag, Sa (4.9.2021): Beginn der Odyssee

Flug von München nach Catania und Weiterfahrt mit dem Bus ans Capo Peloro. Das italienische Festland scheint von hier zum Greifen nah, nur drei Kilometer misst die Meerenge von Messina an dieser Stelle. Die Füße im wirbelnden Wasser lassen wir uns sizilianische *arancini* (Reisbälle) schmecken und stoßen mit einer Birra dello Stretto auf das Gelingen unserer Odyssee an. Andreas Pehl und Peter Amann führen uns in den Jahrtausende alten Epos ein, der nichts von seiner abenteuerlichen Frische eingebüßt hat. Am Nachmittag erreichen wir die Hafenstadt Milazzo, wo uns zum Abendessen Meeresköstlichkeiten aufgetischt werden. 1 Nacht in Milazzo.

2. Tag, So (5.9.2021): Mit dem Schiff von den Sirenen zum Zyklopen

Am Morgen schiffen wir uns in Milazzo auf das historische Segelschiff SV Florette ein und starten unseren Segeltörn bei hoffentlich gutem Wind. Vorbei an den Sirenen führt die Fahrt durch die Straße von Messina in der Nähe von Charybdis nach Süden. Andreas Pehl wird aus Homers Odyssee vorlesen und über die Schwierigkeiten der Reise-Rekonstruktion berichten. Statt der Rinder des Helios verspeisen wir an Bord ein Mittagessen, das Nicole, die Frau des Kapitäns, selbst kochen wird. So dürfen wir, anders als Odysseus, auf eine gute Weiterreise hoffen und erreichen am Abend einen Ankerplatz am Fuße des Ätna. 6 Nächte auf der SV Florette.

3. Tag, Mo (6.9.2021): In der Höhle des Zyklopen – Grotten am Ätna

Nach dem Frühstück fahren wir die Hänge des Ätna hinauf und machen uns auf den Weg zu den Grotten des Vulkans. Hier könnte Polyphem, der Zyklop, zu Hause gewesen sein. Spektakuläre Blicke in die Caldera des Valle del Bove und in die Region der Gipfelkrater begleiten uns auf dem Weg (Wanderung ca. 4 Std, ca. 500 Höhenmeter). Am späteren Nachmittag machen uns Peter Amann und Andreas Pehl mit dem Leben der Fischer an der Zyklopenküste vertraut.

4. Tag, Di (7.9.2021): Zwischen Skylla und Charybdis

Nach dem Frühstück lichten wir den Anker und durchqueren wie Odysseus ein zweites Mal die Meerenge von Messina – diesmal entscheiden wir uns nach Möglichkeit für die Seite, an der Skylla ihr Unwesen treibt und ankern in dem nach ihr benannten malerischen Küstenort Scilla. Die malerischen Gassen in einem der schönsten Orte Italiens (*borghi più belli d'Italia*) laden zum Bummeln ein und die Speisekarten der Restaurants versprechen Fischgenuss vom Feinsten.

5. Tag, Mi (8.9.2021): Besuch bei Kalypso

Nach 40 Seemeilen über das tyrrhenische Meer erreichen wir Panarea, die Blumeninsel, auf der möglicherweise Kalypso Odysseus verführte. Die blühende Pracht der Insel verarbeitet Barbara Calabresi heute zu Naturfarben für ihre kunstvollen Gewebe. Peter Amann und Andreas Pehl laden ein zu einer Wanderung über das malerische Eiland. Die Ausblicke ins tiefblaue Meer werden uns verzaubern und vielleicht begreifen wir ein wenig, warum es Odysseus so schwerfiel, sich von hier zu verabschieden (Wanderung mittel).

6. Tag, Do (9.9.2021): Nachts auf dem Vulkan

In den Morgenstunden erreichen wir die schwarze Vulkaninsel Stromboli. Nach einem Frühstück machen wir uns zu einer ersten Erkundung auf – Andreas Pehl und Peter Amann sind seit Jahrzehnten auf den Inseln unterwegs. Am späten Nachmittag in Begleitung eines Vulkanführers Aufstieg zu den aktiven Kratern (6 Std., mittel-anspruchsvoll, 850 m rauf und runter). Fakultativ, Kosten ca. 30€.



7. Tag, Fr (10.9.2021): Kurs auf das Land der Phäaken

Nachdem sich Odysseus von Calypso und ihrer Zauberinsel losgerissen hatte, erlitt er wieder Schiffbruch und wurde an den Strand des Phäakenlandes gespült. Wir fahren unter dem sicheren Kommando von Kapitän Rony hinüber nach Kalabrien – wobei nach dem Deckschrubben ein freiwilliger Sprung ins tiefblaue Meer ganz ohne Odysseus-Reminiszenz nicht fehlen darf. Am Abend erreichen wir das Phäakenland und ankern in Vibo Marina.

8. Tag, Sa (11.9.2021): Im Lande der Phäaken

Nach dem Frühstück verabschieden wir uns von Boot und Besatzung und fahren am Waschplatz der Nausikaa vorbei hinauf in die Berge Kalabriens, nach Tiriolo, wo einst die Phäaken zu Hause waren. Zwei Meere hat man von hier oben im Blick, das Tyrrhenische und das Ionische Meer, ganz so wie Homer es beschreibt. Und hier entdecken wir bei Mirella Leone, dass die Mädchen der Gegend wie zu Zeiten des Odysseus immer noch sehr gewandt sind beim Weben von Stoffen. [1 Nacht in Tiriolo, Due Mari.](#)

9. Tag, So (12.9.2021): Heimreise nach Ithaka

In nur einer Nacht wurde Odysseus von den Phäaken heim nach Ithaka gebracht, heim zu Penelope. Auch für uns geht es von hier aus wieder nach Hause, vom Flughafen in Lamezia Terme aus, heim in unser persönliches Ithaka.

Das Schiff:

Die Florette ist die letzte aktive, original gebaute Brigantine im Mittelmeer. Im Winter 1921 lief sie in Italien als reines Holzsegelschiff vom Stapel (damals noch ohne Maschine). Nach fast 50 Jahren in der Frachtschiffahrt wurde sie Ende der 70er Jahre von der Familie Haynes entdeckt, liebevoll restauriert und in ihren Originalzustand zurückversetzt. Darüber hinaus wurde sie mit modernsten Sicherheitsstandards nach EU-Richtlinien für historische Charter- und Segelschulschiffe ausgerüstet.

An Bord gibt es elf einfach ausgestattete Doppel- bzw. Dreibettkabinen. Sie bieten Platz für 22 Personen. Alle Kabinen sind mit fließendem Wasser, 220V Anschluss, einem kleinen Tisch, einem Schrank und einer großen Decksluke für Frischluft und natürliches Tageslicht ausgestattet. Die Kabinen sind traditionell mit Stockbetten (ohne Leiter) oder kleinem Doppelbett ausgestattet. Die Betten haben normale Federkernmatratzen, Kissen, Leintücher und Wolldecken. Das Schiff hat Heizung und Klimaanlage. Dazu gibt es einen großen Salon mit Bar und 2 großen Tischen zum Essen und Verweilen und 4 Sanitär-Einrichtungen. Und natürlich vor allem das herrliche Deck, an dem sich in der Regel das Leben abspielt.

Alle weiteren Infos finden Sie unter: <https://www.svflorette.com>

Hinweise

Der Törnplan stellt das geplante Fahrtgebiet dar. Änderung oder Kürzung der Route und des Reiseprogramms sind aus nautischen oder technischen Gründen und zur Sicherheit vorbehalten. Bitte beachten Sie auch die Mitseglerbestimmungen, die Teil dieser Reiseausschreibung sind und Ihnen vor Ort zur Unterschrift vorgelegt werden.

Aufgrund der Beschaffenheit des Schiffes und gewünschter aktiver Mitarbeit ist körperliche Fitness dringend erforderlich. Personen über 70 Jahre benötigen beim Einchecken ein ärztliches Attest, welches bestätigt, dass sie gesund und fit genug sind, um an diesem Törn teilnehmen zu können.

Da der Platz in den Kabinen beschränkt ist, sind die normalen sperrigen Reisekoffer nur bedingt als Gepäck geeignet. Bitte Reisetaschen (oder Seesack) verwenden, die problemlos in der Kabine zusammengelegt verstaut werden können.

Im Pauschalreisepreis eingeschlossene Leistungen:

- Flug mit Linienmaschinen von Lufthansa in der Economy-Klasse von München nach Catania und zurück von Lamezia Terme nach München einschließlich 1 Gepäckstück mit max. 23 kg
- 2 Übernachtungen im Doppelzimmer mit Dusche oder Bad und WC
 - 1 Nacht im Hotel Cassisi**** in Milazzo
 - 1 Nacht im Hotel Residence Due Mari*** in Tiriolo
- 6 Übernachtungen in der Doppelkabine auf dem Segelschiff Florette
- 8 x Frühstück
- 6 Mahlzeiten auf dem Segelschiff Florette, 2 Mahlzeiten an Land
- Wasser-Flatrate an Bord
- Alle Eintrittsgebühren für die im Programm vorgesehenen Besichtigungen
- Bustransfers entsprechend der Ausschreibung
- Reiseleitung: Peter Amann BR Reisebegleiter: Andreas Pehl

Pauschalreisepreis der Reise pro Person für BR Reisefreunde 2.980,00 €

Pauschalreisepreis der Reise pro Person für Nichtmitglieder 3.030,00 €

ab und bis München Flughafen

Zuschlag für Kabine zur Alleinbenutzung auf der Florette: 1.030,00 €

Einzelzimmerzuschlag für die beiden Nächte an Land: 80,00 €

Mindestteilnehmer: 18 Personen

Anmeldeschluss: 15. Juni 2021

Anzahlung 40 % des Reisepreises nach Erhalt der Reisebestätigung Restzahlung: 3 Wochen vor Reiseantritt

Aufgrund der aktuellen politischen Diskussionen über Klima, Hygiene und Umwelt behält sich der Reiseveranstalter vor, zusätzliche Abgaben wie Zuschläge für Hygienekonzepte, Gesundheitsvorschriften, CO²-Abgaben oder sonstige Gebühren, sofern sie vom Reiseveranstalter zu bezahlen sind, an die Reiseteilnehmer zusätzlich zum vereinbarten Reisepreis weiter zu berechnen.

Einreisebedingungen: Für Reiseteilnehmer aus der EU ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich, Gültigkeitsdauer noch mindestens drei Monate nach Ausreisedatum

Reiseversicherung: Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung. Wir übersenden Ihnen mit der Reisebestätigung die entsprechenden Angebote der Hanse Merkur Reiseversicherung AG.

Reiseveranstalter: Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31 b, 85238 Petershausen
Telefon 08137 99 222, Telefax 08137 99 223
e-mail info@holzhauser-reisen.de

Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieser Pauschalreise Ausschreibung. Der Rücktritt von der Reise ist jederzeit gegen Zahlung der in Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Entschädigungskosten möglich. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. In Abweichung zu unseren AGB gilt für diese Schiffsreise eine Anzahlung in Höhe von 40 % und die folgenden Stornobedingungen: bis sechs Wochen vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises, bis 4 Wochen vor Reisebeginn 60 %, bis 2 Wochen vor Reisebeginn 80 % und bis einen Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 90 % des Reisepreises.

Zudem sind die beigefügten Mitseglerbestimmungen Teil der Reiseausschreibung. Durch die Unterschrift zur Anmeldung zu dieser Reise erkennen Sie diese an.

Senden an:
BRreisen
Hopfenstraße 4, 80335 München
oder per Fax: 089/5900-10 881

Veranstalter:
Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31b, 85238 Petershausen
info@holzhauser-reisen.de

Reiseanmeldung Teil 1

Segeltörn auf den Spuren des Odysseus

BR Hörerreise

4. – 12. September 2021

Hiermit melde ich für o.g. Pauschalreise, entsprechend der in der Reiseausschreibung genannten Angaben, verbindlich an:

1. Name _____ 2. Name _____

Vorname _____ Vorname _____

Bitte Angabe des Vornamens entsprechend der Schreibweise in Ihren Ausweispapieren

Straße _____ Straße _____

Ort _____ Ort _____

Telefon _____ Telefon _____

e-mail _____ e-mail _____

Pauschalreisepreis in der Doppelkabine bzw. DZ im Hotel € 3.030,00 pro Person*
ggf. mit Frau/Herrn :

Zuschlag Kabine Alleinbenutzung € 1.030,00 €

Zuschlag Einzelzimmer im Hotel € 80,00 €

* Ich bin BR-Reisefreund und erhalte einen Preisnachlass in Höhe von 50 €.

Ich bin damit einverstanden, dass mich BRreisen in Zukunft gelegentlich über neue Reiseprojekte informiert.

Mindestteilnehmerzahl: 18 Personen

Anmeldeschluss: 15. Juni 2021

Anzahlung 40 % des Reisepreises nach Bestätigung der Reise

Restzahlung: 3 Wochen vor Reiseantritt

Der Rücktritt vor Reisebeginn von der Reise ist jederzeit gegen Zahlung der in Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Entschädigungskosten möglich. In Abweichung zu unseren AGB gilt für diese Reise eine Anzahlung in Höhe von 40 % und die folgenden Stornobedingungen: bis sechs Wochen vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises, bis 4 Wochen vor Reisebeginn 60 %, bis 2 Wochen vor Reisebeginn 80 % und bis einen Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 90 % des Reisepreises.

Die beigefügte **Erklärung zur EU-Datenschutzgrundverordnung** ist Bestandteil der Anmeldung. Bitte ausgefüllt und unterschrieben als Teil 2 der Anmeldung beifügen, falls Einverständnis noch nicht erteilt.

Ich bin einverstanden, dass meine Daten (Name und Anschrift) durch die BRmedia Service GmbH für die Durchführung der Reise an Holzhauser Reiseorganisation GmbH übermittelt werden. Die BRmedia Service GmbH wird die erhaltenen Daten vertraulich behandeln und ansonsten nicht an Dritte weitergeben. Mit der Teilnahme erklären Sie sich automatisch einverstanden, dass Sie interviewt, gefilmt, die Aufnahmen im Rundfunk, auf Facebook der Homepage und für die Herstellung sowie den Vertrieb von DVDs verwendet werden dürfen.

Reiseversicherung: Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung. Wir übersenden Ihnen mit der Reisebestätigung die entsprechenden Angebote der Hanse Merkur Reiseversicherung AG.

Unbedingte Voraussetzungen für die Teilnahme an dieser Reise sind: keine Mobilitätseinschränkungen, Trittsicherheit, die Fähigkeit, sich in einer Gruppe einzufügen, da die Besonderheit dieser Schiffsreise darin liegt, dass Sie Teil einer Mannschaft unter der Leitung eines Kapitäns sind.

Hiermit erkläre ich, dass ich mit der Reiseausschreibung das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise, die Einreisebedingungen und die Allgemeinen Reisebedingungen erhalten habe und ich mit den Reisebedingungen des Reiseveranstalters einverstanden bin. Ebenso erkläre ich, dass ich die o.g. Voraussetzungen für diese Reise erfülle. Ebenso habe ich die Mitseglerbestimmungen der Brigantine Florette erhalten und erkenne diese an.

Ort/ Datum

Unterschrift des Reisenden

Datenschutzerklärung (Anmeldung Teil 2)

Aufgrund der in Kraft getretenen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (nachfolgend „meine Daten“) meine Einwilligung erforderlich.

1. Inhalt und Umfang der Einwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass die Holzhauser Reiseorganisation GmbH meine Daten für reisebezogene Zwecke (gem. Ziffer 4) verwenden kann.

2. Widerrufsmöglichkeit und Beschränkung der Einwilligung

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit kostenfrei widerrufen oder beschränken kann. Ich kann auch die Offenlegung meiner Daten, deren Berichtigung oder Löschung verlangen, sofern sich dies nicht als unnötig erweist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

3. Verantwortlichkeit und Information über die Verwendung meiner Daten

Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes ist die Holzhauser Reiseorganisation GmbH mit den oben angegebenen Kontaktdaten. Mir ist bekannt, dass ich mich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung meiner Daten an den Verantwortlichen wenden kann.

4. Verwendungszweck

Mit der Zurverfügungstellung meiner Daten willige ich ein, dass meine Daten für meine gebuchte Reise weiter gegeben werden an jene Leistungsträger, die für die Erfüllung des Auftrags Leistungen zu erbringen haben (z.B. Fluggesellschaften, Hotels, Visabesorgungsstellen, etc.).

5. Datensicherheit

Nach dem Stand der Technik wird mir von der Holzhauser Reiseorganisation GmbH Datensicherheit gewährleistet. Der Verantwortliche würde Verletzungen des Schutzes meiner Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.

Ich willige hiermit gegenüber der Holzhauser Reiseorganisation GmbH in die Verarbeitung meiner Personendaten ein. Ich bestätige, dass meine Einwilligung freiwillig erfolgt, an keine Bedingungen geknüpft ist, mir Umfang und Inhalt dieser Erklärung hinreichend bekannt und die Hinweise für diese Erklärung verständlich sind.

Name, Anschrift des Reisenden in Druckbuchstaben

Ort/ Datum

Unterschrift des Reisenden

Brigantine Florette · 1921

One of the last original wooden Tall ship

Mitseglerbestimmungen



Historic Tallship Sailing LTD – Mitseglerbestimmung

SV Florette Mitsegelbestimmungen

Gegenseitiges Vertrauen und Vertrauen zu unseren Bootsführern ist wichtigste Voraussetzung für das Gelingen einer erlebnisreichen und erholsamen Reise. Wir bitten Sie deshalb, das Nachfolgende aufmerksam zu lesen und bitten hierfür wie auch für bestimmte Maßnahmen im Interesse der Sicherheit für Mannschaft und Schiff um Ihr Verständnis.

1. Alle Mitsegler bilden eine Crew

Mit der Annahme eines Angebotes schließen Sie mit uns wie auch mit dem Bootsführer/Eigner/Veranstalter keinen Beförderungsvertrag für eine Fahrt von A nach B ab, sondern nehmen an einem sportlichen, wind- und wetterlageabhängigen Unternehmen teil. Sie sind Mitglied einer Crew, auch dann, wenn für die besonderen Belange des Bootes weitere Crewmitglieder bereitgestellt werden.

2. Seemannschaft, Seerecht

Mit der Einschiffung an Bord unterstellen sich alle Crewmitglieder den Regeln der Seemannschaft, den Bestimmungen des Seerechts und insbesondere der Kommandogewalt der Bootsführung.

Widrige Wetterlagen, Havarien oder Umstände, die die Sicherheit der Crew und Schiff gefährden könnten, können den Bootsführer veranlassen, Törnziele sowie Ab- und Eingangshafen zu verändern, den Törn zu unterbrechen, Reparaturen vorzunehmen, vorzeitig zurückzukehren wie auch Aus- und Einlaufzeiten angemessen zu verschieben. Eine Rückerstattung des Kostenbeitrags, Mehrkostenersatz oder ähnliches durch uns, den Bootsführer/Eigner/Veranstalter oder Einbehalte durch Sie sind hiermit grundsätzlich nicht verbunden. Brechen Crewmitglieder den Törn aus persönlichen Gründen ab, so müssen sie auf eigene Kosten und ohne sonstigen Kostenersatz weiterreisen.

Wir, der Bootsführer/Eigner/Veranstalter haften nicht für den Verlust von persönlichem Eigentum, für Leib und Leben der Crewmitglieder. Eine Haftung für das Letztgenannte tritt für den Bootsführer nur dann ein, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder ein grober Verstoß gegen die für ihn und das Schiff geltenden Regeln in Form einer Seeamtsverhandlung nachgewiesen werden kann. Weitere Rechtsansprüche gelten in beiderseitigem Einvernehmen als ausgeschlossen. Im Fall höherer Gewalt geht das Risiko zu Lasten des Crewmitgliedes.

Wir verweisen darauf, dass keinerlei Versicherungsschutz bei Unfall, Tod, Invalidität, Krankheit etc. durch die Seeberufsgenossenschaft oder sonstige Versicherungsträger besteht. **Mit der Anmeldung zu einem Törn bestätigt das Crewmitglied die Anerkennung der Mitsegelbestimmungen**, dass es organisatorisch gesund ist, an keinen ansteckenden oder Anfallkrankheiten leidet, mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung im freien Wasser schwimmen kann und evtl. Sehfehler durch Augengläser ausgeglichen hat. Der Bootsführer ist berechtigt und angewiesen, im Zweifel hierüber eine schriftliche Erklärung oder ein ärztliches Attest zu fordern. Bei Verlusten, Diebstahl, Beschädigung, Unglücksfällen oder Verspätung durch höhere Gewalt wird keinerlei Haftung übernommen. Schäden durch Fahrlässigkeit Dritter und Gefährdungshaftung sind ebenfalls ausgeschlossen. Der Teilnehmer beteiligt sich an der Reise und an sonstigen Veranstaltungen ganz auf eigene Gefahr. Teilnehmer an Tauchgängen erklären, im Besitz eines Befähigungsnachweises und eines ärztlichen Attestes über volle Tauchtauglichkeit zu sein. Die Teilnahme an Tauchgängen erfolgt auf eigene Verantwortung, eine Haftung ist ausgeschlossen. Den Anordnungen des Schiffsführers ist Folge zu leisten. Grobe Zuwiderhandlungen können den Ausschuss von der weiteren Reise zur Folge haben. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht. Bei vorzeitiger Beendigung einer Reise durch den Teilnehmer besteht kein Rückzahlungsanspruch. Führt höhere Gewalt zu einer Verlängerung, Verkürzung oder Änderung des Reiseverlaufes, so begründet dies keinerlei Ansprüche gegen den Veranstalter. Dies gilt auch für eventuell längere als übliche Hafenliegezeiten.

3. Crewliste

Für alle Fahrten – auch bei Tages- und Gruppenfahrten – ist dem Schiffsführer vor Antritt aus Sicherheitsgründen und zur Erfüllung gesetzlicher Regeln eine Liste mit Namen, privater Anschrift, Geburtsdatum und Personalausweisnummer eines jeden einzelnen Crewmitgliedes zu überstellen. Eine Kopie der Einschiffungs-/Checkliste ist bei uns zu hinterlegen.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise der Holzhauser Reiseorganisation GmbH nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Die Holzhauser Reiseorganisation GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Firma Holzhauser Reiseorganisation GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise –innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten –auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und / oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder –in einigen Mitgliedstaaten –des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Die Holzhauser Reiseorganisation GmbH hat eine Insolvenzversicherung mit tourVERS abgeschlossen. Die Reisenden können sich im Schadensfall wenden an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel. +49(0)40/53799360 oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Holzhauser Reiseorganisation GmbH verweigert werden.

Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31 b, 85238 Petershausen

Telefon 08137 99 222 Telefax 08137 99 223
e-mail info@holzhauser-reisen.de

Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen der Holzhauser Reiseorganisation GmbH für ab dem 1.7.2018 abgeschlossene Pauschalreiseverträge

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder Post die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsabschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax oder E-Mail 5 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziffer 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Vermittelte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziffer 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein) zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziffer 13 (siehe unten) zurücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziffer 9 (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung –

siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reismängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, oder Fax erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts beim Veranstalter.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung nach Ziff.9.3. verlangen.

9.3. Unsere Entschädigungspauschalen lauten wie folgt:

Bahn- und Busreisen

bis sechs Wochen vor Reisebeginn	20 % des Reisepreises
bis drei Wochen vor Reisebeginn	40 % des Reisepreises
bis zwei Wochen vor Reisebeginn	50 % des Reisepreises
bis einen Tag vor Reisebeginn	70 % des Reisepreises
<u>Fluggauschalreisen (Linien- oder Charterflug)</u>	
bis sechs Wochen vor Reisebeginn	20 % des Reisepreises
bis drei Wochen vor Reisebeginn	40 % des Reisepreises
bis zwei Wochen vor Reisebeginn	60 % des Reisepreises
bis einen Tag vor Reisebeginn	80 % des Reisepreises
Am Tag des Reisebeginns oder bei nicht Erscheinen	90 % des Reisepreises

(gilt für Bahn-, Bus- und Flugreisen)

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung

Die Holzhauser Reiseorganisation GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Veranstalter:

Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31b · 85238 Petershausen
Handelsregister-Auszug Nr. 187059
Geschäftsführer: Karin Holzhauser
Stand: Juli 2018

Diese Reisebedingungen gelten für Reisen, die ab dem 1.7.2018 gebucht werden.